



Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung)

Aufgrund von §§ 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und § 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 1, 25 und 28 des Grundsteuergesetzes und §§ 1, 4 und 16 des Gewerbesteuergesetzes hat der Gemeinderat am 23. November 2004, zuletzt geändert am 23.11.2010, folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

Die Gemeinde Dossenheim erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes. Sie erhebt Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes von den stehenden Gewerbebetrieben mit Betriebsstätte in der Gemeinde und den Reisegewerbebetrieben mit Mittelpunkt der gewerblichen Tätigkeit in der Gemeinde.

§ 2 Steuerhebesätze

Die Hebesätze werden festgesetzt auf

| | |
|--|----------|
| 1. für die Grundsteuer | |
| für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe | |
| (Grundsteuer A) | 300 v.H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 340 v.H. |
| 2. für die Gewerbesteuer | 340 v.H. |
| der Steuermeßbeträge. | |

§ 3 Geltungsdauer

Die in § 2 Nr. 1 und 2 festgelegten Hebesätze gelten seit dem Kalenderjahr 2005. Der in § 2 Nr. 1.2 festgelegte Hebesatz gilt erstmals für das Kalenderjahr 2011.

§ 4 Grundsteuerkleinbeträge

Grundsteuerkleinbeträge im Sinne des § 28 Abs. 2 des Grundsteuergesetzes werden fällig

- a) am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15 Euro nicht übersteigt,
- b) am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrags, wenn dieser 30 Euro nicht übersteigt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1.1.2005 in Kraft.

Dossenheim, den 23. November 2004

Hans Lorenz
Bürgermeister

Vollzugs- und Bekanntmachungsnachweis

1. Sitzungsgemäß bekannt gemacht durch Veröffentlichung des Satzungstextes in den Gemeinde-Nachrichten Nr. 48 vom 26.11.2004. Auf die Folgen einer etwaigen Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften wurde hingewiesen.
2. Anzeige an die Rechtsaufsichtsbehörde am 26.11.2004.
3. Die Satzung tritt gemäß § 5 am 01.01.2005 in Kraft.

Dossenheim, den 26.11.2004
Bürgermeisteramt Dossenheim
Fachbereich I – Verwaltung, Recht, Finanzen

Änderungssatzung vom 23.11.2010 (§§ 2 und 3)
In Kraft getreten am 01.01.2011